

**Förderrichtlinie**  
**des Landkreises Bernkastel-Wittlich zum kommunalen Förderprogramm**  
**„Balkonkraftwerke für Privathaushalte“**

Stand/gültig ab: 01.04.2024  
Neue Version 2: Stand 01.09.2024

**Änderungshistorie**

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>	<b>Bemerkung</b>
Erstversion	01.04.2024		
2. Version	01.09.2024	Redaktionelle Änderungen und Anpassungen nach Inkrafttreten des Solarpakets 1	Gesetzliche Änderungen

Die in der ersten Fassung seit dem 01.04.2024 geltende Förderrichtlinie des Landkreises Bernkastel-Wittlich zum kommunalen Förderprogramm „Balkonkraftwerke für Privathaushalte“ wird in dieser Version in den in farbiger Schrift dargestellten Punkten ergänzt oder verändert.

**1. Ziel und Zweck der Förderung**

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich unterstützt mit dem Förderprogramm „Balkonkraftwerke für Privathaushalte“ die Errichtung und den Betrieb von sogenannten kleinen Solaranlagen, die am Balkon, auf Flachdächern oder auf der Terrasse installiert werden können. Zentrales Ziel der Förderung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien im Landkreisgebiet und die Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

**2. Begriffsdefinition**

Als „Balkonkraftwerk“ werden in dieser Förderrichtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden, die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen werden. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Anlagekomponenten:

Photovoltaikmodul(e), Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung/Aufständerung

**3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken inklusive aller Anlagekomponenten, die im Hoheitsgebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich errichtet werden und deren Leistung den am Tag der Bewilligung gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.04.2024 neu gekauft und errichtet worden sein. Entscheidend ist das Kauf- oder Rechnungsdatum des Balkonkraftwerks.

Anlagen deren Rechnungsdatum vor dem 01.04.2024 liegt, können nicht gefördert werden.

Die förderfähigen Anlagenkomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen.

#### **4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Kreis der Antragsberechtigten**

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen im Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 01.04.2026 möglich. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel bereits vor dem 01.04.2026 ausgeschöpft sein, ist eine Beantragung und Bewilligung nicht mehr möglich. Die Antragsstellung muss innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum des Balkonkraftwerks erfolgen.

Antragsberechtigt sind natürliche, private Personen (Mieter\*in oder Eigentümer\*in einer Wohnung eines Mehrfamilienhauses oder eines Einfamilienhauses) mit Wohnsitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen an der Adresse montiert und betrieben werden, die im Antragsformular angegeben wird. Der Betrieb des Balkonkraftwerks ist nur im Landkreisgebiet zulässig. **Die Anlage muss an dem Wohnobjekt, welches im Antrag angegeben wird, betrieben werden.**

**Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.**

**Für den Strom, der mit dem geförderten Gerät erzeugt wird, darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.**

Nicht förderfähig sind:

- **Geräte, welche vor dem 01.04.2024 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden**
- **Umsetzungsorte, denen baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz im Wege stehen**
- **Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen**
- Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

#### **5. Höhe des Förderbetrags und Kumulierbarkeit**

Die Förderhöhe für Balkonkraftwerke beträgt pauschal 150 €. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der Anlage begrenzt.

Eine Doppelförderung mit weiteren Kommunen im Landkreis, die ebenfalls Förderprogramme für Balkonkraftwerke anbieten, ist nicht gestattet.

#### **6. Zuwendungsgewährung**

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen.

Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der bewilligenden Stelle bearbeitet. Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet – der / die Antragsstellende wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen.

#### **7. Förderverfahren**

Der Antrag auf Förderung ist mit dem dafür bereitgestellten Formular des Landkreises Bernkastel-Wittlich einzureichen. Das Formular ist auf der Homepage des Landkreises abrufbar. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über das auf der Homepage des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Verfügung gestellte Portal zum Förderprogramm. Je Wohneinheit wird maximal ein Balkonkraftwerk gefördert. Hierfür wird bei Antragsstellung die Zählernummer erfragt.

Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung (in Watt) und entsprechender Zahlungsnachweis
- ~~Bestätigung der Anmeldung der Anlagen beim Netzbetreiber~~
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Fotodokumentation des installierten Balkonkraftwerks (Bild des Balkonkraftwerks)
- bei Mieter\*innen eine schriftliche Zustimmung der Vermieter\*innen im dazu bereitgestellten Formular auf der Webseite des Landkreises Bernkastel-Wittlich
- bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich behält sich vor zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Nach Einreichung des Förderantrags und Prüfung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag nach Ziffer 5 dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

## **8. Haltedauer und Prüfung**

Der / die Antragstellende verpflichtet sich, die geförderte Anlage über eine festgelegte Haltedauer von 5 Jahren im Fördergebiet (Landkreis Bernkastel-Wittlich) zu nutzen. Der Weiterverkauf eines geförderten Balkonkraftwerks ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig. Im Falle eines Umzugs, muss mit der bewilligenden Stelle bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Kontakt aufgenommen werden.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

Eine Haftung des Landkreises Bernkastel-Wittlich für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlage ist generell ausgeschlossen.

## **9. Doppelförderung**

Die Stadt Wittlich fördert die Errichtung von Balkonkraftwerken ebenfalls mit einem Betrag von 150 €. Eine Doppelförderung ist unzulässig. Antragstellende, die bereits einen Förderantrag bei der Stadt Wittlich oder einer anderen Kommune im Landkreis, die ebenfalls Förderprogramme für Balkonkraftwerke anbieten, gestellt haben, werden bei der Förderung des Landkreises Bernkastel-Wittlich nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung der Doppelförderung werden die Antragstellerdaten mit den Antragstellerdaten bei den jeweiligen anderen Kommunen abgeglichen. Hierzu erfolgt ein Datenaustausch DSGVO-konform.

## **10. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis zum 01.04.2026. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum. Der Landkreis Bernkastel-Wittlich kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Sollten sich

die gesetzlichen Vorgaben für die Installation und Anwendung von Balkonkraftwerken ändern, so entfallen diese Voraussetzungen auch automatisch in dieser Richtlinie, ohne dass die Richtlinie dahingehend angepasst werden muss. Der Landkreis Bernkastel-Wittlich informiert darüber über seine Webseite. Es gilt die jeweils aktuelle Förderrichtlinie. Diese wird auf der Website des Landkreises Bernkastel-Wittlich bekanntgegeben. Sollten Teile dieser Richtlinie unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht.

#### **11. Antrags- und Bewilligungsstelle**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Frau Yvonne Michels  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
E-Mail: [yvonne.michels@bernkastel-wittlich.de](mailto:yvonne.michels@bernkastel-wittlich.de)  
Tel.: 06571 14-2172  
Internet: [www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)

#### **12. Datenschutz**

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden.